

Entwurf: 03.02.2025

**Sechste Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
zur Jahrmarkt-, Wochenmarktsatzung und Grabschmuckmarktordnung
(Marktgebührensatzung)**

vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Jahrmarkt-, Wochenmarktsatzung und Grabschmuckmarktordnung (Marktgebührensatzung) vom 20. April 1998 (StABl KE 15/98), zuletzt geändert durch die fünfte Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 11. März 2019 (StABl KE 09/24), wird wie folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5
Höhe der Wochenmarktgebühren

Die Gebühren berechnen sich nach der Frontlänge der Verkaufsplätze (§ 8 Wochenmarktsatzung) und der Imbissstände. Ein Imbissstand ist ein Verkaufsstand für den Verkauf von Mahlzeiten und Getränken für den Verzehr zwischen regulären Hauptmahlzeiten überwiegend vor Ort und im Stehen.

Die Gebühren betragen als Tagesgebühr für jeden angefangenen laufenden Meter Frontlänge:

1. in der Sommersaison	Imbissstand	4,50 EUR
	Verkaufsplatz	3,00 EUR
2. in der Wintersaison	Imbissstand	4,50 EUR
	Verkaufsplatz	3,00 EUR.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister

Die Satzung ist bekanntzumachen.